

Besucherkontrolle:

- (1) Vor der Besucherführung findet eine Sicherheitsüberprüfung durch die Polizei anhand der zuvor übermittelten personenbezogenen Daten statt.
- (2) Im Zusammenhang mit Ihrer Eingabe werden solche Daten gespeichert, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln der Bundesanwaltschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (3) Einzelheiten zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten können Sie den Datenschutzhinweisen unter „<http://www.generalbundesanwalt.de/de/datschutz.php>“ entnehmen.
- (4) Vor dem Einlass in das Gebäude des Generalbundesanwalts findet eine Personenkontrolle statt, die bei Gruppen ca. 20 Minuten in Anspruch nimmt.
- (5) Die Besucher übergeben ihren Personalausweis bzw. Reisepass für die Dauer ihres Aufenthalts der Passkontrolle.
- (6) Taschen, Jacken, Gürtel und sonstige metallische Gegenstände sind in die bereitstehenden Kleiderwannen auf das Einlaufband des Durchleuchtungsgerätes zu legen. Die Mitnahme von Getränken auf das Gelände der Behörde ist nicht erlaubt. Getränke sind in die Gepäckfächer einzuschließen.
- (7) Von Besuchern mitgebrachte Handtaschen, Rucksäcke oder ähnliche Gegenstände sowie elektronische Geräte wie insbesondere Smartphones sind in die dafür vorgesehenen Gepäckfächer im Gepäckraum einzuschließen. Es besteht keine Möglichkeit, Koffer, Bordcases oder ähnlich große Gepäckstücke abzustellen.
- (8) Beim Verlassen der Behörde werden Ausweisdokumente sowie gegebenenfalls einbehaltene Gegenstände an die Besucher zurückzugeben.